

Was ist ein Fachanwalt?

Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung (derzeit gibt es 20 Fachanwaltschaften) muss der Anwalt nach Maßgabe der Fachanwaltsordnung (FAO) besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen nachweisen. Die Berechtigung zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung wird von der zuständigen Rechtsanwaltskammer (Rechtsanwaltskammer Celle für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle) verliehen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet für jedes Fachgebiet einen Ausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern/Rechtsanwälten besteht. Der Ausschuss prüft den Antrag des Anwaltes auf Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung und gibt gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer ein Votum zur Entscheidung über den Antrag ab. Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand der jeweiligen Rechtsanwaltskammer.

Ein Rechtsanwalt darf derzeit maximal drei Fachanwaltsbezeichnungen führen. Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung. Der Rechtsanwalt muss nachweisen, auf dem betreffenden Rechtsgebiet über besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen zu verfügen. Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt voraus, dass der Anwalt an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebietes umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen. Es werden ferner drei bestandene Leistungskontrollen (mit fünfstündigen Klausuren) gefordert.

Zum Nachweis der praktischen Erfahrungen ist eine bestimmte Anzahl von bearbeiteten Fällen aus dem jeweiligen Fachgebiet nötig.

So sind für den Fachanwaltstitel im Arbeitsrecht z.B. 100 bearbeitete Fälle, mindestens die Hälfte gerichts- oder rechtsförmliche Verfahren, zu belegen. Im Verkehrsrecht sind es sogar 160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung bearbeitet worden sein. Weist ein Fachanwalt / eine Fachanwältin nicht jährlich eine bestimmte Anzahl von Pflichtfortbildungen nach (mindestens 10 Seminarstunden hörend oder dozierend), wird der Fachanwaltstitel wieder aberkannt.

Mittlerweile werben viele Rechtsanwälte mit Bezeichnungen wie Spezialist oder Experte in einem bestimmten Rechtsgebiet. Diese Begriffe geben lediglich die eigene Meinung des Anwalts von sich wieder und sind nicht geschützt. Solche Spezialisierungshinweise können auch unzulässig sein, soweit sie die Gefahr der Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder anderweitig irreführend sind. Die objektive Prüfung der Qualifikation garantiert lediglich der Titel des Fachanwalts, verliehen durch die jeweilige Rechtsanwaltskammer. Ohne Ausbildung, Prüfung und Erfahrungsnachweis wird der Fachanwaltstitel nämlich nicht verliehen.

Weitere Fragen zum Thema Fachanwalt erteilt Ihnen gerne der Autor des Textbeitrages.

Textbeitrag:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für

Arbeitsrecht Frank Preidel

Kanzlei Preidel . Burmester, Gehrden

Tel: 05108/913 57-10

E-mail: kanzlei-pb@t-online.de

Internet: www.kanzlei-pb.de